

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

11. Dezember 2019

Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur eidgenössischen Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten" und indirekten Gegenvorschlag zur Änderung des Transplantationsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau positioniert sich wie folgt zur Eidgenössischen Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten":

- Ja zum Wechsel des Willensäusserungsmodells
- Nein zum Wechsel zur engen Widerspruchslösung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Meinung der Schweizer Bevölkerung, die mit 76 % dem Systemwechsel zur Widerspruchslösung mit den Antworten "eher" und "bestimmt" zustimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist hingegen nicht der Meinung, dass der Wechsel zu einer engen Widerspruchslösung, die nicht die nächsten Angehörigen in den Entscheid mit einbezieht, nötig ist. Grund hierfür ist die Spendeeffizienz der Schweiz, die mit Rang sieben von 28 untersuchten Ländern liegt und somit positiv bewertet werden kann. Wird die Spenderate betrachtet, liegt diese international im mittleren Bereich. Ausserdem hat der Aktionsplan des Bundes "Mehr Organe für Transplantationen" mit seinen Massnahmen die Spenderate der Schweizer Bevölkerung bereits positiv beeinflusst (Erhöhung von 12 auf 18,6 Organspender pro Million Einwohner) und es wird davon ausgegangen, dass die Spenderate weiterhin ansteigen wird. Zudem wird in Ländern mit der engen Widerspruchslösung diese nicht praktiziert und den Angehörigen dennoch ein Entscheidungsrecht zugesprochen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- transplantation@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG
Adresse, Ort : 5001 Aarau
Kontaktperson : Barbara Hürlimann, Abteilungsleiterin Gesundheit
Telefon : 062 835 29 30
E-Mail : barbara.huerlimann@ag.ch
Datum : 11. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau positioniert sich wie folgt zur Eidgenössischen Volksinitiative "Organspende fördern – Leben retten":

- Ja zum Wechsel des Willensäusserungsmodells
- Nein zum Wechsel zur engen Widerspruchslösung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Meinung der Schweizer Bevölkerung, die mit 76 % dem Systemwechsel zur Widerspruchslösung mit den Antworten "eher" und "bestimmt" zustimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist hingegen nicht der Meinung, dass der Wechsel zu einer engen Widerspruchslösung, die nicht die nächsten Angehörigen in den Entscheid mit einbezieht, nötig ist. Grund hierfür ist die Spendeeffizienz der Schweiz, die mit Rang sieben von 28 untersuchten Ländern liegt und somit positiv bewertet werden kann. Wird die Spenderate betrachtet, liegt diese international im mittleren Bereich. Ausserdem hat der Aktionsplan des Bundes "Mehr Organe für Transplantationen" mit seinen Massnahmen die Spenderate der Schweizer Bevölkerung bereits positiv beeinflusst (Erhöhung von 12 auf 18,6 Organspender pro Million Einwohner) und es wird davon ausgegangen, dass die Spenderate weiterhin ansteigen wird. Zudem wird in Ländern mit der engen Widerspruchslösung diese nicht praktiziert und den Angehörigen dennoch ein Entscheidungsrecht zugesprochen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8	¹ Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn: a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat; b. der Tod festgestellt worden ist.	¹ Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn: a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme nicht widersprochen hat; b. der Tod festgestellt worden ist.
Art. 10	² Ist die spendende Person urteilsunfähig und liegt von ihr keine Zustimmung vor, so können Massnahmen nach Absatz 1 nur vorgenommen werden, wenn die nächsten Angehörigen diesen zustimmen, und die Massnahmen den Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b entsprechen. Die nächsten Angehörigen haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der spendenden Person zu beachten.	² Ist die spendende Person urteilsunfähig und liegt von ihr kein Widerspruch vor, so können Massnahmen nach Absatz 1 nur vorgenommen werden, wenn die nächsten Angehörigen diesen zustimmen, und die Massnahmen den Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b entsprechen. Die nächsten Angehörigen haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der spendenden Person zu beachten.